



Niederschrift

über die am Dienstag, den 24. Februar 2015 um 20.00 Uhr im Gemeindegemeinschaftssaal stattgefundene **40. Sitzung des Gemeinderates.**

Anwesende: Bgm. Anton Margreiter als Vorsitzender
Die Gemeinderatsmitglieder: Florian Aschaber, Walter Leitner-Hölzl, Nikolaus Hölzl, Johann Peter Fuchs, Maria Margreiter, Marco Oberhauser, Johann Steixner, Silvia Ager für Josef Lenk, Jakob Schermer, Peter Schroll, Johann Krall, Peter Pirchl jun., Werner Astner und Andreas Riedmann

Entschuldigt: Josef Lenk

Weitere Anwesende: Ing. Josef Margreiter, Heimleiter Joachim Wurzbauer und Bausachbearbeiter Walter Goßner

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.45 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Bürgermeister als Vorsitzenden
2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 16. Dezember 2014
3. Information über die Umbaumaßnahmen des Wasserbassins der Wassergenossenschaft Westendorf-Ort und deren Kosten
4. Beratung und Beschlussfassung über die Tagsätze für das Wohn- und Pflegeheim ab dem 1.3.2015
5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Nr. .294/1, .294/2, .859, 1981/2, 1981/3, 1981/4, 1981/1, KG Westendorf, „Änderung 14 – Vorderwindau Burwegen-Süd“
6. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 1981/1, KG Westendorf, „Burwegen“ (Rupert Schipflinger); Umwidmung von bisher Freiland in WOHNUNGSGEBIET
7. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 667 und einer Teilfläche von Grundstück Nr. 679, KG Westendorf, „Salvenberg - Hofstelle Örgen“ (Georg Schroll); Umwidmung von bisher Freiland in SONDERFLÄCHE HOFSTELLE
8. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 286, .736, KG Westendorf, „Unterwindau Lendwirt“ (Josef Lapper); Umwidmung von bisher Freiland in SONDERFLÄCHE GASTHAUS MIT FREMDENZIMMERN UND BETREIBERWOHNUNGEN
9. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück Nr. 1420/8 und einer Teilfläche von Grundstück Nr. 1420/7, KG Westendorf, „Ried“ (Hannes und Sebastian Lindner); Umwidmung von bisher Freiland in WOHNUNGSGEBIET
10. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 2385/5, KG Westendorf, „Nachtsöllberg Schwaigeralm“ (Nikolaus Kaiser); Umwidmung von bisher Sonderfläche Berggasthaus in SONDERFLÄCHE GEWERBLICHER BEHERBERGUNGSBETRIEB MIT MAX. 36 GÄSTEBETTEN, EINER BETREIBERWOHNUNG UND EINER WOHNUNG FÜR DEN VORBESITZER
11. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2168/1, KG Westendorf, „Oberwindau“ (Josef und Michael Zass); Umwidmung von bisher Freiland in WOHNUNGSGEBIET
12. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 131/4, KG Westendorf, „Mühltal“ (Marco Oberhauser);
Umwidmung von allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 u. 6, iVm § 39 Abs. 2 lit. e TROG, ausgeschlossen: BETRIEBSTANKSTELLEN UND ÖFFENTLICHE TANKSTELLEN, REPARATURWERKSTÄTTEN FÜR KFZ, LKW UND LANDWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN, TANKANLAGEN SAMT ZU- UND ABLEITUNGEN IM UNTERGRUND, IN DENEN WASSERGEFÄHRDENE STOFFE GELAGERT BZW. TRANSPORTIERT WERDEN UND EINGESCHRÄNKT AUF WOHNUNGEN GEM. § 40 Abs. 6 TROG
in
SV-01 - SONDERFLÄCHE FÜR WIDMUNGEN MIT TEILFESTLEGUNGEN GEM. § 51 TROG:
ERDGESCHOSS: ALLGEMEINES MISCHGEBIET gem. § 40 Abs. 2 u. 6, iVm § 39 Abs. 2 lit. e TROG, ausgeschlossen: BETRIEBSTANKSTELLEN UND ÖFFENTLICHE TANKSTELLEN REPARATURWERKSTÄTTEN FÜR KFZ, LKW UND LANDWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN, TANKANLAGEN SAMT ZU UND ABLEITUNGEN IM UNTERGRUND, IN DENEN WASSERGEFÄHRDENE STOFFE GELAGERT BZW. TRANSPORTIERT WERDEN UND EINGESCHRÄNKT AUF WOHNUNGEN GEM. § 40 Abs. 6 TROG,
OBERGESCHOSS : SONDERFLÄCHE PERSONA LUNTERKÜNFT
13. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 2440/5, KG Westendorf, „Nachtsöllberg Ellmerer“ (Bernhard Ager/Schober Franz)
14. Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen zur Wiedereinführung einer 30 km/h Beschränkung entlang der Pfarrgasse
15. Beratung und Beschlussfassung über eine Kostenaufteilung für die Sanierung der „Zottbrücke“ und eventuelle Übernahme des derzeitigen Privatweges samt Brücke in das öffentliche Gut
16. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Peter Antretter, Tausch einer Grundstücksteilfläche in der Oberwindau
17. Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung des Abwasserverbands Westendorf-Brixen im Thale
18. Information des Bürgermeisters und der Ausschüsse
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Bürgermeister Margreiter als Vorsitzender eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie die erschienenen Zuhörer.

Zu Punkt 2)

Das Gemeinderatsprotokoll vom 16. Dezember 2014 wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3)

Zu diesem Punkt berichtet Bürgermeister Margreiter, dass die Gemeinde Westendorf im Jahre 1989 eine Vereinbarung abgeschlossen hat, in welcher festgehalten ist, dass durch die Mitnutzung des Hochbehälters der Wassergenossenschaft Westendorf-Ort die Gemeinde zu den Erhaltungs- bzw. Instandhaltungs- und Betriebskosten des Wasserbassins einen 20%igen Anteil zu leisten hat. Da im heurigen Jahr größere Instandhaltungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen geplant sind, welche dementsprechend Kosten verursachen, wird dieser Punkt in der heutigen Gemeinderatssitzung behandelt. Nach diesen einleitenden Worten übergibt Bürgermeister Margreiter das Wort an den Obmann der Wassergenossenschaft Westendorf-Ort, Ing. Josef Margreiter, welcher anhand einer Power-Point Präsentation folgenden Sachverhalt berichtet:

- Derzeit ist die Wasserversorgung vom Gemeindegebiet von Westendorf durch 5 Wassergenossenschaften und der Gemeinde abgedeckt.
- Das Wasser der Wassergenossenschaft Westendorf-Ort kommt aus Quellen vom Nachtsöllberg und Mühltal sowie einem Tiefbrunnen im Mühltal.
- Der Wasserbassin besteht aus 2 Wasserkammern mit je einem Fassungsvermögen von 600 m³; somit hat der Wasserbassin insgesamt für 1,2 Millionen Liter Trinkwasser Platz.
- Aus dem Tiefbrunnen „Strublmoos“ können 10 l Wasser pro Sekunde gefördert werden.
- Um die geforderte Wasserqualität weiterhin zu gewährleisten, muss im heurigen Jahr eine UV-Anlage installiert werden. Auch die Verlegung der derzeitigen Wasserleitung zum Wasserbassin muss erfolgen, um die Standsicherheit des Wasserbassins zu garantieren. Diverse Verbesserungen im Wasserbassin werden auch noch durchgeführt. Die Kosten für diese Maßnahmen betragen laut Schätzung ca. netto € 245.000,-. Von diesen Kosten wären von der Gemeinde 20% zu übernehmen, somit ca. netto € 49.000,-. Für die Gemeinde fallen zusätzlich noch Kosten von ca. netto € 30.000,- für die Verlegung der Wasserleitung sowie den Bau eines Druckunterbrecherschachtes an. Daher würden für die Gemeinde Westendorf insgesamt Kosten in der Höhe von ca. netto € 79.000,- anfallen.
- Die Organisation wird von der Wassergenossenschaft Westendorf-Ort durchgeführt.

Ersatzgemeinderätin Ager stellt daraufhin die Frage, ob bereits Verunreinigungen stattgefunden haben. Dazu berichtet Herr Margreiter, dass die UV-Anlage eine wichtige Investition ist, um eventuellen Verunreinigungen vorzubeugen.

Die finanziellen Mittel der Wassergenossenschaft Westendorf-Ort für die genannten Maßnahmen sind vorhanden, so Obmann Margreiter auf die Frage von Gemeinderat Aschaber.

Bürgermeister Margreiter berichtet, dass die Gemeinde Westendorf für dieses Vorhaben € 50.000,- veranschlagt hat. Die restlichen € 29.000,- werden durch Einsparungen bei anderen Budgetposten gedeckt.

Derzeit handelt es sich um eine Kostenschätzung, so Ing. Margreiter, auf die Frage von Gemeinderat Aschaber.

Der Gemeinderat kommt nach diesen Informationen einstimmig zu dem Beschluss, dass die besagten Arbeiten mit den genannten Kosten genehmigt werden.

Bürgermeister Margreiter bedankt sich daraufhin bei Ing. Margreiter für seine Ausführungen.

Zu Punkt 4)

Zu diesem Punkt berichtet Heimleiter WurZRainer, dass für das Wohn- und Pflegeheim Westendorf ab dem 1.3.2015 eine Tagsatzerhöhung von ca. 1,93% bis 2,09% vorgesehen ist und vom Land Tirol die diesbezügliche positive Zusage erteilt wurde. Mit diesen Tagsätzen könnte im Jahr 2015 kostendeckend gearbeitet werden.

Folgende Tagsätze wären somit ab dem 1.3.2015 vorgesehen:

Tagsätze für das Wohn- und Pflegeheim ab dem 1.3.2015										
Pflegestufen und Pflegegeld	Zeit der Aufwendung									
	monatlich	monatlich	täglich 2014	täglich 2015	inkl. 10% MwSt	monatlich 2014	monatlich 2015	inkl. 10% MwSt	in %	
Stufe 0		0	€ 39,80	€ 40,60		€ 1.194,00	€ 1.218,00		2,01%	
Stufe 1	€ 154,20	mehr als 65 Stund.	€ 51,80	€ 52,80		€ 1.554,00	€ 1.584,00		1,93%	
Stufe 2	€ 284,30	mehr als 95 Stund.	€ 62,00	€ 63,20		€ 1.860,00	€ 1.896,00		1,94%	
Stufe 3	€ 442,90	mehr als 120 Stund.	€ 81,50	€ 83,10	€ 91,41	€ 2.445,00	€ 2.493,00	€ 2.742,30	1,96%	
Stufe 4	€ 664,30	mehr als 160 Stund.	€ 98,50	€ 100,40	€ 110,44	€ 2.955,00	€ 3.012,00	€ 3.313,20	1,93%	
Stufe 5	€ 902,30	mehr als 180 Stund.	€ 115,00	€ 117,40	€ 129,14	€ 3.450,00	€ 3.522,00	€ 3.874,20	2,09%	
Stufe 6	€ 1.242,00	mehr als 180 Stund.	€ 115,00	€ 117,40	€ 129,14	€ 3.450,00	€ 3.522,00	€ 3.874,20	2,09%	
Stufe 7	€ 1.655,80	mehr als 180 Stund.	€ 115,00	€ 117,40	€ 129,14	€ 3.450,00	€ 3.522,00	€ 3.874,20	2,09%	

Die Auslastung beträgt derzeit sehr gute 98%, so WurZRainer auf die Frage von Gemeinderat Fuchs. Dadurch kann das Wohn- und Pflegeheim kostendeckend arbeiten.

Auch die momentane Personalsituation ist gut, so Heimleiter WurZRainer.

Der Gemeinderat kommt darauf zu dem einstimmigen Beschluss, dass die genannten Tagsätze für das Wohn- und Pflegeheim Westendorf mit 1.3.2015 genehmigt werden.

Zu Punkt 5)

Zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 13a berichtet Bausachbearbeiter Walter Goßner folgendes:

Zu Tagesordnungspunkt 5) kann aufgrund eines fehlenden Gutachtens der Wildbach- und Lawinenverbauung kein Beschluss gefasst werden. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller und seinem Planverfasser wurde davon ausgegangen, dass das Gutachten rechtzeitig zur Sitzung vorliegen würde.

Liegt das Gutachten vor, wird die Angelegenheit bei einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates behandelt.

Zu Punkt 6)

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt kann aufgrund eines fehlenden Gutachtens der Wildbach- und Lawinenverbauung kein Beschluss gefasst werden. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller und seinem Planverfasser wurde davon ausgegangen, dass das Gutachten rechtzeitig zur Sitzung vorliegen würde.

Liegt das Gutachten vor, wird die Angelegenheit bei einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates behandelt.

Zu Punkt 7)

Der Eigentümer Herr Georg Schroll hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grundstück Nr. 667 und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 679 von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Hofstelle beantragt.

Auf dem neu zu bildenden Grundstück ist die Errichtung eines Austraghauses geplant.

Die Zufahrt ist über die bestehende Straße, die Wasserversorgung durch Eigenwasser, die Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation und die Niederschlagwasserentsorgung durch Versickerung vorgesehen.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Mit der Baurechtsabteilung vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Angelegenheit vorabgeklärt.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Abt. Agrarwirtschaft vom 02.06.2014
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.02.2015

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

l) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 113, Abs. 3 und 4, iVm § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64, Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf ZI: 420-2014-00005 vom 26.11.2014 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich des Grundstückes Nr. 667 und 679 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:

Umwidmung

Salvenberg - Hofstelle Örgen, Grundstück Nr. 667, Teilfläche aus 679

Grundstück 667 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 2 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1) mit Objekten auf verschiedenen Grundflächen § 44 (9) zulässige Art von Gebäuden § 40 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Kürzel: a, Festlegung Erläuterung: WOHN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE

sowie

Grundstück 667 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 3487 m²) von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1) mit Objekten auf verschiedenen Grundflächen § 44 (9) zulässige Art von Gebäuden § 40 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Kürzel: a,

Festlegung Erläuterung: WOHN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE

sowie

Grundstück 679 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1) mit Objekten auf verschiedenen Grundflächen § 44 (9) zulässige Art von Gebäuden § 40 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Kürzel: b,

Festlegung Erläuterung: WOHN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

sowie

Grundstück 679 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 367 m²) von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1) mit Objekten auf verschiedenen Grundflächen § 44 (9) zulässige Art von Gebäuden § 40 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Kürzel: b, Festlegung Erläuterung: WOHNGEBÄUDE

II) Gleichzeitig wird gemäß § 113, Abs. 3, iVm § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8)

Zu dieser Angelegenheit wurden bereits bei der Sitzung des Gemeinderates am 11.06.2013 die Beschlüsse für die Umwidmung gefasst. Aufgrund verschiedener Umstände wurde zu dieser Umwidmung keine aufsichtsbehördliche Bewilligung vor dem Inkrafttreten des elektronischen Flächenwidmungsplanes am 1. Oktober 2014 erteilt.

Deshalb ist eine neuerliche Beschlussfassung und Abhandlung im System des elektronischen Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Die gegenständliche Widmung bedeutet die Anpassung der Widmungsgrenzen an die bestehenden Grundstücks- und Nutzungsgrenzen nach Einbeziehung der Bp. 736, welche sich nunmehr auch im Eigentum des Lendwirtes befindet. Die neue Widmungsfläche entspricht der bestehenden Flächennutzung des Gasthauses mit Nebeneinrichtungen.

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 113, Abs. 3 und 4, iVm § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64, Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf ZI: 420-2014-00009 vom 23.12.2014 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich der Grundstücke Nr. .286, .736, KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:

Umwidmung

Unterwindau Lendwirt, Grundstück Nr. .286
Grundstück .286 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 515 m²)
von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: GASTHAUS MIT FREMDENZIMMERN UND BETREIBERWOHNUNGEN, Festlegung Kürzel: 14

sowie

Grundstück .736 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 116 m²) von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: GASTHAUS MIT FREMDENZIMMERN UND BETREIBERWOHNUNGEN, Festlegung Kürzel: 14

II) Gleichzeitig wird gemäß § 113, Abs. 3, iVm § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 9)

Die Eigentümer Herr Hannes und Sebastian Lindner haben die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grundstück Nr. 1420/8 und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1420/7 von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet beantragt.

Die Antragsteller beabsichtigen die Vergrößerung ihres bebauten Grundstückes Nr. 1420/8 um eine Teilfläche von ca. 129 m² aus Grundstück Nr. 1420/7. In diesem Zusammenhang wird die Anpassung an die bestehenden Grundgrenzen zur Erreichung einer einheitlichen Widmung durchgeführt.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 113, Abs. 3 und 4, iVm § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64, Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2014-00010 vom 17.02.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich des Grundstückes Nr. 1420/8 und 1420/7 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:

Umwidmung

Ried, Grundstück Nr. 1420/8, Teilfläche aus 1420/7

Grundstück 1420/7 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 128 m²) von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

sowie

Grundstück 1420/8 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 76 m²) von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

II) Gleichzeitig wird gemäß § 113, Abs. 3, iVm § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 10)

Das Grundstück Nr. 2385/5, KG Westendorf („Schwaigeralm“), des Herrn Matthäus Schwaiger wurde verkauft.

Der neue Eigentümer Herr Nikolaus Kaiser hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grundstück Nr. 2385/5 von derzeit Sonderfläche Berggasthaus in künftig Sonderfläche für einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb mit max. 36 Gästebetten und 2 Wohnungen beantragt.

Der Antragsteller beabsichtigt das bestehende Gebäude laut einem vorliegenden Entwurf umzubauen und in Form einer gewerblichen Beherbergung zu betreiben.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Gemeinderat Pirchl stellt die Frage bezüglich der Parkplatzsituation für den Betrieb Sportalm.

Nach Beratung und Diskussion wird entschieden, dass die Umwidmung vorerst nicht beschlossen wird.

Das gegenständliche Gebäude „Schwaigeralm“ wurde bis dato im Rahmen des „Gesamtbetriebes Sportalm“ geführt, und Parkflächen für diesen Betrieb befinden sich auf diesem Grundstück.

Vor einer neuerlichen Beratung bzw. Beschlussfassung dieser Angelegenheit sind die Parkplatzsituation und die erforderliche Anzahl der Kfz-Stellplätze für die künftig getrennten Betriebe zu klären.

Zu Punkt 11)

Die Eigentümer Herr Josef und Michael Zass haben die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2168/1 von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet beantragt.

Das Grundstück ist laut beiliegender Vereinbarung für die Bebauung mit einem Wohngebäude für den eigenen Bedarf bzw. für die Tochter des Herrn Michael Zass vorgesehen.

Bezüglich der Entsorgung der Oberflächenwässer, der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Viehtriebsrechtes wird auf die erteilte aufsichtsbehördliche Bewilligung Zl. RoBau-2-420/132/3-2014 zur Umwidmung einer Teilfläche direkt angrenzend an die gegenständliche Teilfläche hingewiesen. Die Oberflächenwässer werden entsprechend dem wasserrechtlich genehmigten Projekt „Oberwindau“ abgeleitet. Ein Viehtriebsrecht besteht nicht. Laut damaliger Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht für diesen Bereich kein Einwand.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 113, Abs. 3 und 4, iVm § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64, Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2015-00001 vom 29.01.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich des Grundstückes Nr. 2168/1 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:

Umwidmung

Oberwindau, Grundstück Nr. 2168/1

Grundstück 2168/1 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 733 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

II) Gleichzeitig wird gemäß § 113, Abs. 3, iVm § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 12)

Der Eigentümer Herr Marco Oberhauser hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes des Grundstückes Nr. 131/4 von derzeit Allgemeines Mischgebiet mit eingeschränkter Wohnnutzung und weiteren Festlegung in eine Widmung, die künftig eine Nutzung der Wohnungen bzw. Wohnräume im Obergeschoss auch für Personal ermöglicht, beantragt.

Mit der Baurechtsabteilung vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Angelegenheit vorabgeklärt.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.
Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Baubezirksamt Kufstein, Straßenbau, vom 16.12.2014
- Baubezirksamt Kufstein, Wasserwirtschaft, vom 18.02.2015

Gemeinderat Astner und Pirchl stellen die Frage bezüglich möglicher Konflikte zwischen Wohnnutzung und den bestehenden Gewerbebetrieben.

Dazu wird von Bausachbearbeiter Goßner der Erläuterungsbericht von DI Widmann vorgetragen.

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

l) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf mit 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung (Befangenheit), gemäß § 113, Abs. 3 und 4, iVm § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64, Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf ZI: 420-2014-00008 vom 07.01.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich des Grundstückes Nr. 131/4, KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:

Umwidmung

Mühlthal, Grundstück Nr. 131/4

Grundstück 131/4 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1860 m²) von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: ausgeschlossen: Betriebstankstellen und öffentliche Tankstellen, Reparaturwerkstätten für KFZ, LKW u. landwirtschaftliche Maschinen, Tankanlagen samt Zu u. Ableitungen im Untergrund, in denen Wasser gefährdende Stoffe gelagert bzw. transportiert werden

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 1

sowie EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 131/4 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1860 m²) von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: ausgeschlossen: Betriebstankstellen und öffentliche Tankstellen, Reparaturwerkstätten für KFZ, LKW u. landwirtschaftliche Maschinen, Tankanlagen samt Zu u. Ableitungen im Untergrund, in denen Wasser gefährdende Stoffe gelagert bzw. transportiert werden

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung erweiterte Erläuterung: WERDEN UND EINGESCHRÄNKT AUF WOHNUNGEN GEM. § 40.6 TROG, Festlegung Erläuterung: AUSGESCHLOSSEN: BETRIEBSTANKSTELLEN UND ÖFFENTLICHE TANKSTELLEN, REPARATURWERKSTÄTTEN FÜR KFZ, LKW UND LANDWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN, TANKANLAGEN SAMT ZU- UND ABLEITUNGEN IM UNTERGRUND, IN DENEN WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE GELAGERT BZW. TRANSPORTIERT

sowie OG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 131/4 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1860 m²) von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: ausgeschlossen: Betriebstankstellen und öffentliche Tankstellen, Reparaturwerkstätten für KFZ, LKW u. landwirtschaftliche Maschinen, Tankanlagen samt Zu u. Ableitungen im Untergrund, in denen Wasser gefährdende Stoffe gelagert bzw. transportiert werden

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: 54, Festlegung Erläuterung: PERSONALUNTERKÜNFTE

II) Gleichzeitig wird gemäß § 113, Abs. 3, iVm § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 13)

Für das Grundstück Nr. 2440/5 des Herrn Franz Schober bzw. des Herrn Bernhard Ager liegt ein konkreter Entwurf über die Bebauung mit einem Wohngebäude vor. Durch DI Franz Widmann wurde vorliegender Entwurf eines Bebauungsplanes ausgearbeitet.

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf mit 14 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf ZI: wbpI_0115, vom 17.02.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Nachtsöllberg - Ellmerer“, im Bereich des Grundstückes Nr. 2440/5, KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 13a)

Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes „Pfarrgasse“, im Bereich von Grundstück Nr. 47/5, 47/6, KG Westendorf (Antretter Harald).

Auf Antrag des Vorsitzenden wird diesem Dringlichkeitsantrag einstimmig stattgegeben und es erfolgt daher die Behandlung dieses zusätzlichen Tagesordnungspunktes.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 die Auflage und die Erlassung des von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurfs ZI: wbpI_0614 vom 26.07.2014, Bebauungsplan „Pfarrgasse“, beschlossen.

Nach Prüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung erging folgende Mitteilung:

„Die Prüfung hat ergeben, dass die Darstellung der lagemäßigen Fixierung des Carports nicht der Legende zur Plandarstellung sowie der Planzeichenverordnung gemäß § 3 Abs. 2 Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2013 entspricht.“

Durch Arch. DI Franz Widmann wurden die Unterlagen dahingehend geändert und der Entwurf ZI: wbpI_0614a und webpl_0614a vom 20.02.2015 erstellt.

Beschluss über die Änderung und Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig gemäß § 66 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf ZI: wbpI_0614a und webpl_0614a, vom 20.02.2015 für die Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes „Pfarrgasse“, im Bereich von Grundstück Nr. 47/5, 47/6, KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des

Arch. DI Franz Widmann durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bürgermeister Margreiter bedankt sich bei Bausachbearbeiter Goßner für seine Ausführungen.

Zu Punkt 14)

Eingangs berichtet Bürgermeister Margreiter, dass die heutigen Tagesordnungspunkte 14 bis 16 bereits im Gemeindevorstand vorbesprochen wurden.

Es liegt ein von 15 Bewohnern im Bereich der Pfarrgasse unterfertigtes Ansuchen vor, indem ersucht wird, eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung wieder einzuführen. Zurzeit besteht eine 50 km/h Beschränkung.

Es wurde im Bereich der Pfarrgasse vom 14. bis 20. November 2014 eine Verkehrsdatenerfassung vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter – Hirschhuber OG, mit Sitz in Hall in Tirol durchgeführt. Folgende Daten sind dabei ermittelt worden:

- Es fahren im Durchschnitt täglich 438 Fahrzeuge in beiden Richtungen.
- Freitag, der 14. November 2014 war mit 529 Fahrzeugen in beiden Richtungen der verkehrsreichste.
- Sonntag, der 16. November 2014 scheint in der Zeit zwischen 15.00 und 16.00 Uhr mit 48 Fahrzeugen in beiden Richtungen als Spitzenreiter auf.
- Es überschreiten 13 % der Fahrzeuge die derzeitige 50 km/h Beschränkung.
- Mit 76 km/h wurde die höchste Geschwindigkeitsübertretung gemessen.

Der Gemeindevorstand vertritt diesbezüglich die Meinung, dass eine 40 km/h Beschränkung für diesen Straßenzug eingeführt werden soll.

Gemeinderat Oberhauser ist der Meinung, dass im gesamten Ortsgebiet eine 40 km/h Beschränkung verordnet werden soll. Es solle daher auch die derzeitige 30 km/h Beschränkung in der „Bichlinger Straße“ auf 40 km/h abgeändert werden.

Der Gemeinderat findet diesen Vorschlag für sinnvoll und es sollen daher die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung dieses Vorhabens vorbereitet werden.

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt in einer der nächsten Sitzungen. Es wird daher dieser Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen verschoben.

Zu Punkt 15)

In Zeitraum zwischen dem 31. Juli und 3. August 2014 wurde die Brücke im Bereich des Privatwegs Zott, Unterwindau 20, stark beschädigt, berichtet Bürgermeister Margreiter. Die Kosten für eine Schadenssanierung würden sich laut Schätzung von DI Martin Aschaber auf ca. brutto € 122.000,-, für einen Neubau auf ca. brutto € 220.000,- belaufen.

Das Land Tirol würde die Sanierung der Brücke mit 60 % fördern. Somit würden Kosten von brutto ca. 48.800,- übrigbleiben.

Da die Höhe der Landesförderung zum Zeitpunkt der Gemeindevorstandssitzung noch nicht bekannt war, hat der Gemeindevorstand folgende Meinung vertreten:

Es soll die Sanierung dieser Brücke von der Gemeinde mitfinanziert werden. Die Höhe des finanziellen Zuschusses der Gemeinde sollte nach Abzug der Landesförderung von den Gesamtkosten mit 50%, jedoch mit maximal € 50.000,- festgesetzt werden.

Die Übernahme dieses Weggrundstücks in das öffentliche Gut sollte nicht erfolgen.

Der Gemeinderat kommt daraufhin zu dem einstimmigen Beschluss, dass sich die Gemeinde nach Abzug der Landesförderung mit 50 % an den Sanierungskosten der Zottbrücke (das sind brutto ca. € 24.400,-) beteiligt. Eine Übernahme dieses Weggrundstückes in das öffentliche Gut erfolgt nicht.

Zu Punkt 16)

Peter Antretter, Oberwindau 55, hat um einen flächengleichen Tausch angesucht. Es wären hiervon sein Grundstück Nummer 2116/2 und das öffentliche Gut Nummer 4395 betroffen, so Bürgermeister Margreiter. Laut dem Ansuchen von Herrn Antretter sollte das öffentliche Weggrundstück durch den Grundstückstausch zum angrenzenden Bach verbreitert und im Gegenzug die gleichgroße öffentliche Wegfläche an Herrn Antretter abgetreten werden. Durch diesen beantragten Flächentausch könnte Herr Antretter sein Grundstück besser nutzen.

Der Gemeindevorstand kam diesbezüglich zu der einstimmigen Meinung, dass diesem Grundtausch zugestimmt werden kann. Es dürfen der Gemeinde Westendorf dadurch aber keine Kosten entstehen.

Der Gemeinderat ist ebenfalls mit dem beantragten Grundstückstausch zu den besagten Bedingungen einstimmig einverstanden.

Zu Punkt 17)

Im September 2014 erfolgte beim Abwasserverband Westendorf-Brixen im Thale eine Überprüfung vom Land Tirol, so Bürgermeister Margreiter. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die seit dem Jahr 1992 geltende Satzung zum Teil geändert werden muss und neu zu erlassen ist. Folgende Änderungen sind daher vorgesehen:

- Für die Satzung sind die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 anzuwenden.
- Die Funktionsperiode beträgt nunmehr 6 anstatt 3 Jahre.
- Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- Der Überprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- Der Aufwand wird ab dem 1.7.2015 bis 30.6.2021 mit 57,3% (bis dato 55%) auf die Gemeinde Westendorf und mit 42,7% (bis dato 45%) auf die Gemeinde Brixen im Thale aufgeteilt. Im Jahr 2015 sind daher die Gesamtkosten zu halbieren und die erste Hälfte mit 55% für die Gemeinde Westendorf und 45% für die Gemeinde Brixen im Thale und die zweite Hälfte mit 57,3% bzw. 42,7% abzurechnen. Eine rückwirkende Abrechnung erfolgt nicht.

Der neue Aufteilungsschlüssel wurde laut dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre des Wasserverbrauchs laut Zähler von den Verbandsgemeinden berechnet, so Bürgermeister Margreiter. Somit ist dies eine faire Vorgehensweise. Andere Berechnungsarten, wie z.B. nach der Finanzkraft der Gemeinden bzw. nach dem Kommunalsteueraufkommen wurden ebenfalls diskutiert, man entschied sich aber gemeinsam für den anfallenden Wasserverbrauch als faireste Berechnungsgrundlage. Auch die Überlegung über den Einbau eines separaten Zählwerkes, welche die abgeführten Abwassermengen der Verbandsgemeinden genau ermittelt, wurde aus Kostengründen nicht verwirklicht.

Der Gemeinderat kommt nach diesen Informationen einstimmig zu dem Beschluss, dass die neue Satzung wie vorgetragen genehmigt wird.

Zu Punkt 18)

- a.) Bürgermeister Margreiter berichtet, dass am Dienstag, den 3.3.2015 um 09.00 Uhr eine Freizeitanlagenausschusssitzung und am Mittwoch, den 4.3.2015 um 19.00 Uhr eine Bauausschusssitzung stattfindet.
- b.) Im Bereich „Leader“ ist derzeit leider wenig Bewegung in Westendorf, so Bürgermeister Margreiter. Es wären lukrative Förderungen möglich. Es sollten sich daher dieser Sache ein Ausschuss bzw. Gemeinderäte annehmen, wobei dann auch Personen aus der Bevölkerung hinzugezogen werden sollten.
- c.) Bezüglich der neuen Hinweistafeln gibt es nun Vorschläge und der zuständige Verkehrsausschuss sollte dies behandeln, so die Meinung vom Bürgermeister.
- d.) Die Überwachung der Kurzparkzonen und des ruhenden Verkehrs (Gehsteige, diverse Straßenstellen mit Halte- und Parkverbote etc.) werden in Kürze von der Firma G4S durchgeführt, informiert der Bürgermeister. Dieses Unternehmen führt diesen Dienst bereits in Hopfgarten im Brixental, St. Johann in Tirol usw. durch.
- e.) Von Frau Angela Pinter hat über die Printmedien eine Beschwerde bezüglich des Schulbusses eingebracht, so Bürgermeister Margreiter. Die Gemeinde wurde von ihr diesbezüglich nicht kontaktiert und somit konnte dieses Thema auch nicht behandelt werden.
Die Kinder müssen um ca. 6 Uhr bis zur nächsten Schulbushaltestelle einen ca. 1,9 Kilometer langen, unbeleuchteten Weg gehen.
Im Jahr 2014 wurde vom Gemeindevorstand beschlossen, dass in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen die Gemeinde einen 50%igen Zuschuss zu den zusätzlich anfallenden Beförderungskosten, jedoch maximal € 500,- pro Schuljahr leistet. Die Abwicklung mit dem Taxiunternehmen hat der Antragsteller zu organisieren.
Der Gemeinderat sieht bei Frau Pinter ebenfalls einen besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefall und sollte daher die Vorgehensweise, welche der Gemeindevorstand im Jahr 2014 beschlossen hat, angewendet werden.

Zu Punkt 19)

- a.) An Vizebürgermeister Steixner sind Beschwerden eingegangen, dass die Schneeräumung in der Oberwindau nicht gut funktioniert. Dazu wird mitgeteilt, dass in diesem Winter in der Oberwindau ein neuer Fahrer die Schneeräumung durchführt und dabei einige Anlaufprobleme passiert sind. Diese wurden aber geklärt und es sollte nun besser funktionieren.
- b.) In Westendorf sind, obwohl ursprünglich vorgesehen, keine Asylanten eingelangt, da vom Bundesministerium zum vereinbarten Zeitpunkt keine Zuteilung erfolgte, so Bürgermeister Margreiter auf die Frage von Gemeinderat Fuchs.
- c.) Gemeinderat Leitner-Hölzl sagt, dass der Pfarrgemeinderat die Bitte geäußert hat, in der der Bürgermeister mit dem Pfarrgemeinderat eine Fahrt zur Erzdiözese Salzburg unternehmen soll, um nochmals über eine eventuelle Nachbesetzung eines Pfarrers zu sprechen. Dazu sagt der Bürgermeister, dass er gerne dabei ist. Die Organisation soll der Pfarrgemeinderat übernehmen.
- d.) Gemeinderat Schermer stellt die Frage, ob für die Gemeinde die ausgewiesenen Flächen im Raumordnungskonzept verbindlich sind. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass unter entsprechenden Widmungsvoraussetzungen und gegebenenfalls positiver Gutachten grundsätzlich ein Anspruch bestehen kann.
- e.) Gemeinderat Astner stellt die Frage, wer nun das Veranstaltungswesen in der Gemeinde abwickelt. Dazu wird mitgeteilt, dass diesen Aufgabenbereich der neue Mitarbeiter Mag. Stefan Vergeiner erledigt.
- f.) Die Gemeindebürger sollten noch mehr darauf hingewiesen werden, dass die Ablagerung des Schnees auf öffentlichem Grund nicht zulässig ist, so die Meinung von Gemeinderat Schroll.
- g.) Gemeinderat Schroll ist weiters der Meinung, dass bezüglich des geplanten Neuankaufs eines Kommunalfahrzeugs für den Bauhof noch einige Überlegungen erfolgen sollen, wie z. B. Vergabe der Straßenreinigung an Privatfirmen. Dadurch könnte das Altgerät „Ladog“ geschont werden und somit noch für längere Jahre einsatzbereit sein.

Diesbezüglich wird vom Bürgermeister der Standpunkt vertreten, dass mit den zuständigen Bauhofmitarbeitern und Gemeinderat Schroll eine Besprechung stattfinden soll, um den Sachverhalt zu klären.

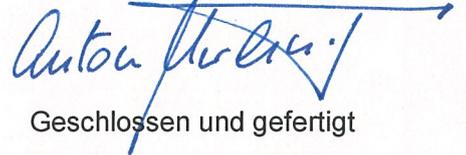
- h.) Fuchs-Hain Elisabeth hat Gemeinderat Leitner-Hölzl mitgeteilt, dass der „Zieplhang“ als Nachtrainingsstrecke verwendet werden könnte, zumal die Beleuchtung bereits vorhanden ist, derzeit aber nicht genutzt wird. Die Aufstellung der Beleuchtung würde der Schiclub Westendorf übernehmen. Bürgermeister Margreiter wird mit den Bergbahnen Westendorf über diesen Vorschlag beraten.

Damit ist die Sitzung beendet und geschlossen.

Protokollführer



Gerhard Rieser



Geschlossen und gefertigt

